

# Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 21

Montag, 30. Juli 2018

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.07.2018; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landshut; Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut; Frühjahrs-/Bartlmädult 2019 – Jetzt bewerben! Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 51 im Bereich „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 – durch Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 – südlich der Bahnlinie München - Landshut“; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 05-33/1 „Zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Masurenweg“ vom 24.01.1992 i.d.F. vom 15.11.1996 - rechtsverbindlich seit 28.08.1997 - durch Deckblatt Nr. 2; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - durch Deckblatt Nr. 4 Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-11/4 „Rennweg - Luitpoldstraße - Hofangerweg“ vom 26.11.1965 i.d.F. vom 17.12.1965 - rechtsverbindlich seit 12.03.1966 – durch Deckblatt Nr. 3; Vollzug des BauGB; Erstellung eines Einzelhandelsentwicklungskonzeptes als städtebauliches Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-158; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2018-120; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. T-2018-18; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Spararkunde;

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.07.2018**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August.1998 (GVBl 1998, 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), erlässt die Stadt Landshut folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2016 (ABI S. 244), geändert durch Satzung vom 14.07.2017 (ABI S. 106), wird wie folgt geändert:

Das eine Anlage zu § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung bildende Straßenverzeichnis wird wie nachstehend geändert:

Folgende Straßen werden neu in die Reinigungsklasse 1.2 aufgenommen:

Am Neukreut  
Am Steinberg  
Holzgasse  
Englbergweg Stichstr. (215/13)  
Grünlandstr. Stichstr. (1056/74)

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Landshut, den 27.07.2018  
STADT LANDSHUT  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landshut** **vom 27.07.2018**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260), folgende

### S A T Z U N G:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landshut e. V.“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

##### **§ 2 Freiwillige Leistungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Leistungen der Atemschutzwerkstätte, Schlauchwerkstätte und der Feuerwehrrückwerkstätte,
  3. Bereitstellung und Betrieb der Atemschutzübungsanlage,
  4. Leistungen der Taktischen-Technischen Betriebsstelle (TTB) für Digitalfunk,
  5. Leistungen der Brandschutzdienststelle u. a. für den vorbeugenden Brandschutz,
  6. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.
- (4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen.

#### **II. Personal**

##### **§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

###### **1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl**

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

###### **2. Wahlgang, Stimmabgabe**

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel

ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben.

Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

## **§ 4 Verpflichtung**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

## **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

## **§ 6 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

## **§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 8 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 9 Pflichtverletzungen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 10 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

## **III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

### **§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

### **§ 12 Dienstreisen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

### **§ 13 Jahresbericht**

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

## **IV. Anwendungsbeginn**

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landshut vom 18.12.2000 (ABI S. 189) außer Kraft.

Landshut, 27.07.2018

Stadt Landshut  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut  
vom 27.07.2018**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (GVBl S. 278), folgende  
S A T Z U N G:

**§ 1 Aufwendung und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Landshut erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen,  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher  
Alarmierung oder Fehlalarmen aller Art.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.  
Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Landshut erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Leistungen der Atemschutzwerkstätte,  
Schlauchwerkstätte und der  
Feuerwehrfachwerkstätte,
3. Bereitstellung und Betrieb der  
Atemschutzübungsanlage,
4. Leistungen der Taktischen-Technischen  
Betriebsstelle (TTB) für Digitalfunk,
5. Leistungen der Brandschutzdienststelle  
u. a. für den vorbeugenden Brandschutz,
6. Überlassung von Geräten und Material  
zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. deren Leistung.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Verrechnungs- bzw. Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrags erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Als Vorhaltekosten für Lagerware wird ein Aufpreis von 10% berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut vom 18. Dezember 2000 (ABl S. 187) außer Kraft.

Landshut, 27.07.2018

Stadt Landshut  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

## Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut

Kostenverzeichnis Verrechnungs- und Pauschalsätze

### 1. Streckenkosten

(diese werden pro angefangenem Kilometer Wegstrecke berechnet)

	<b>Fahrzeuge</b>	Euro / KM
1.1	Kommandowagen (KdoW)	2,00 €
1.2	Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	3,00 €
1.3	Einsatzleitwagen (ELW1)	3,00 €
1.4	Einsatzleitwagen (ELW2)	6,00 €
1.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,00 €
1.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,20 €
1.7	Versorgungsfahrzeug	2,40 €
1.8	Gerätewagen Logistik (GW-L1)	2,50 €
1.9	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	6,00 €
1.10	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	4,00 €
1.11	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	5,00 €
1.12	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,00 €
1.13	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	6,00 €
1.14	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	8,00 €
1.15	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	5,00 €
1.16	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	9,00 €
1.17	Rüstwagen RW (RW-2)	6,50 €
1.18	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	6,50 €
1.19	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	2,50 €
1.20	Schlauchwagen 2000 (SW KATS)	5,00 €
1.21	Wechselader Fahrzeug (WLF)	6,00 €
1.22	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	6,00 €
1.23	Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz (GWAS)	6,00 €
1.24	ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	5,00 €
1.25	Teleskoplader	4,00 €
1.26	Abrollbehälter	-----
1.27	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	2,00 €
1.28	Anhänger Netzersatzanlage 90 KVA	2,00 €
1.29	Anhänger Netzersatzanlage 30 KVA	2,00 €
1.30	Pulverlöschanhänger (P 250)	-----
1.31	Tandemanhänger	-----

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

	<b>Fahrzeuge</b>	Euro / Std.
2.1	Kommandowagen (KdoW)	15,00 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	120,00 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW1)	120,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW2)	190,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €
2.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	22,00 €
2.7	Versorgungsfahrzeug	32,00 €
2.8	Gerätewagen Logistik (GW-L1)	36,00 €
2.9	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	72,00 €
2.10	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	50,00 €
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	76,00 €
2.12	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	83,00 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	115,00 €
2.14	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	136,00 €

2.15	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	75,00 €
2.16	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	210,00 €
2.17	Rüstwagen RW (RW-2)	120,00 €
2.18	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	185,00 €
2.19	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	29,00 €
2.20	Schlauchwagen 2000 (SW KATS)	72,00 €
2.21	Wechselader Fahrzeug (WLF)	72,00 €
2.22	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	120,00 €
2.23	Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz (GWAS)	120,00 €
2.24	ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	120,00 €
2.25	Teleskoplader	60,00 €
2.26	Abrollbehälter	40,00 €
2.27	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	14,00 €
2.28	Anhänger Netzersatzanlage 90 KVA	28,00 €
2.29	Anhänger Netzersatzanlage 30 KVA	19,00 €
2.30	Pulverlöschanhänger (P 250)	12,00 €
2.31	Tandemanhänger	14,00 €

### 3. Geräteüberlassungskosten

Überlassungskosten für Gerätschaften (pro angefangener Tag)  
mit einem Beschaffungswert von:

		Euro / Tag
unter	100,00 €	10,00 €
unter	500,00 €	50,00 €
unter	1.000,00 €	100,00 €
unter	5.000,00 €	300,00 €
unter	10.000,00 €	500,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der jeweiligen Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		Euro / Std.
4.1	<b>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</b>	
	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet. (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)	24,00 €
	(Aufwandsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Auf Grund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwandsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)	
4.2	<b>Sicherheitswachen</b>	
	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für	
	<b>- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden</b>	
	Der Aufwandsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung wird nach §11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	15,10 €

### 5. Schlauchwerkstatt

Für Leistungen der Schlauchwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:

	Preis in Euro
5.1 <b>Saugschlauch A (bis 2 m)</b> Waschen, Trocknen und Prüfen	13,00 €
5.2 <b>Saugschlauch B und C (bis 2 m)</b> Waschen, Trocknen und Prüfen	10,00 €
5.3 <b>Saugschlauch D</b> Waschen, Trocknen und Prüfen	5,00 €
5.4 <b>Druckschlauch A (bis 20 m)</b> Waschen, Trocknen und Wickeln jeder weitere Meter + 1,00 €	10,00 €
5.5 <b>Druckschlauch B (bis 20 m)</b> Waschen, Trocknen und Wickeln jeder weitere Meter + 0,50 €	7,50 €
5.6 <b>Druckschlauch C und D (bis 20 m)</b> Waschen, Trocknen und Wickeln jeder weitere Meter + 0,50 €	6,50 €
5.7 <b>Druckschlauch B, C und D (bis 20 m)</b> Prüfen jeder weitere Meter + 0,50 €	4,00 €
5.8 <b>Einbinden einer A - Kupplung</b> Druck- oder Saugschlauch	15,00 €
5.9 <b>Einbinden einer B, C oder D-Kupplung</b> Druck- oder Saugschlauch	10,00 €
5.10 <b>Vulkanisieren einer Leckstelle (je Leck)</b>	12,00 €
5.11 <b>Sonderreinigung bei extremer Verschmutzung pro Schlauch</b>	6,00 €

## 6. Atemschutzwerkstatt

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:

	Preis in Euro
6.1 Erstregistrierung mit Prüfung und Anlegen der Akte je Einzelgerätschaft	8,00 €
6.2 Prüfung eines Atemschutzgerätes mit Lungenautomat inkl. Prüfprotokoll	20,00 €
6.3 Prüfung eines Atemschutzgerätes ohne Lungenautomat inkl. Prüfprotokoll	15,00 €
6.4 Grundreinigung, Desinfektion und Prüfen eines Lungenautomaten, inkl. Prüfprotokoll	7,00 €
6.5 Grundreinigung, Desinfektion und Prüfen einer Atemschutzmaske, inkl. Prüfprotokoll und hygienisch in Folie verpacken.	10,00 €
6.6 Grundreinigung, Desinfektion und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges ohne Kontaminierung mit Schadstoffen. Nachweislich kontaminierte CSA werden nicht angenommen.	45,00 €
6.7 Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges ohne Reinigung	20,00 €
6.8 Grobreinigung Atemschutzgerät nach extremer Beaufschlagung	7,00 €
6.9 Füllung von Druckluftflaschen 200/300 bar bis 6,8 Liter	9,00 €
6.10 Grundüberholung AT-Gerät mit Prüfprotokoll (nicht für alle Hersteller)	45,00 €

Der Einbau von Ersatzteilen ist in den jeweiligen Punkten (6.2 – 6.7) inbegriffen. Die Kosten für Ersatzteile richten sich nach dem aktuellen Listenpreis des jeweiligen Herstellers. Als Vorhaltekosten für Lagerware wird ein Aufpreis von 10 % berechnet.

## 7. Atemschutzübungsanlage

	Preis in Euro
7.1 Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage pro Person inkl. folgender Leistungen Streckendurchgang mit Sachkundiger Aufsicht (2 Personen) Bereitstellung von Atemschutzgerät, Maske und Flasche Duschmöglichkeit Eine sanitätsdienstliche Betreuung (Vor- und Nachuntersuchung) ist <b>nicht</b> enthalten und muss von den Übenden selbst organisiert werden.	30,00 €

## 8. Kosten für die Inanspruchnahme der Technisch Taktischen Betriebsstelle (TTB) der Kreisverwaltungsbehörde

Preis in Euro

8.1	Beratung, Fehlersuche, Reparaturannahme	15,00 €
8.2	Ausgabe und Registrierung Ersatz- BOS Sicherheitskarte durch Defekt, Verlust oder Zerstörung inkl. Sicherheitskarte	15,00 €
8.3.	Inbetriebnahme eines neuen Funkgeräts	45,00 €
8.4	Weitere Geräte im gleichen Zeitraum, je Gerät	25,00 €
8.5	Annahme einer kostenpflichtigen Reparatur mit Kostenvoranschlag	25,00 €
8.6	Facharbeiterstunde Mitarbeiter TTB	42,00 €

## 9. Tätigkeit Facharbeiter

		Euro / Std.
	Alle nicht aufgeführten Tätigkeiten der Fachbereiche können nach dem aktuellen Stundensatz eines Facharbeiters im öffentlichen Dienst abgerechnet werden.	42,00 €

## 10. Pauschalsätze

**Kleineinsätze bis zu einer Dauer von 45 min. inkl. An-und Abfahrt bei max. 4 Feuerwehrdienstleistenden.**

		Euro / Std.
10.1	Ölschaden	100,00 €
10.2	Verkehrsabsicherung nach Verkehrsunfall	100,00 €
10.3	Wasserschaden	100,00 €
10.4	Entfernung eines Astes ohne Leiter	100,00 €
10.5	Anleiterversuche inkl. Personal und Fahrzeug	100,00 €
10.6	Sonstige kleine Technische Hilfeleistungen	100,00 €
	<b>Fehlalarmierung aller Art z.B. durch Brandmeldeanlage oder mutwilliger bzw. vorsätzlicher Auslösung einer Alarmierung</b>	
10.7	Wiederholter technischer Defekt einer Brandmeldeanlage	750,00 €
10.8	Grob fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage z.B. durch Handwerker	750,00 €
10.9	Mutwilliges Auslösen einer Alarmierung, z.B. Handmelder, Telefonscherz	1000,00 €
10.10	Grob fahrlässiges Auslösen von Heimrauchmelder oder Hausalarmanlage z.B. durch angebranntes Essen usw.	250,00 €

## 11. Materialien

Für folgende Verbrauchsmaterialien wird der aktuelle Einkaufspreis zzgl. 10% Vorhaltekosten berechnet. Alle nicht aufgeführten Materialien können zum aktuellen Wiederbeschaffungswert berechnet werden. Abweichend wird für Verbrauchsmaterial „Klein-Teile“ eine Pauschale von **12,00 Euro je Einheit** berechnet.

11.1	Schaummittel (pro Kilo)
11.2	Ölbindemittel (je nach Gebinde, üblicherweise Sack)
11.3	Ölsperren (je angefangener Meter) Spezialölbindemittel (nach Menge)
11.4	Handfeuerlöscher (Ersatz oder Befüllung)
11.5	Verschalungsmaterial (nach Menge)
11.6	Schließzylinder (pro Stück)
11.7	Abdeckplanen / Silofolie (nach Menge)

## 12. Sonstige Leistungen

		Euro / Std.
12.1	Inanspruchnahme der Brandschutzdienststelle (Freiwillige Feuerwehr Stadt Landshut) für Beratungstermine im Haus oder Außentermine ab 60 min. inkl. An-und Abfahrt	100,00 €
12.2	Alle nicht aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen können nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.	

## **Frühjahrs-/Bartlmädult 2019 – Jetzt bewerben!**

Bewerbungen für den **Festzeltbetrieb** bei der Frühjahrsdult (1. bis 12. Mai 2019) und der Bartlmädult (23. August bis 1. September 2019) sind bis spätestens zum **15.10.2018** schriftlich bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt – Sachgebiet Marktwesen -, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut einzureichen. Nur fristgerecht und vollständig eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil (Ausschlussfrist). Für jede Veranstaltung (Frühjahrs- bzw. Bartlmädult) muss eine separate Bewerbung erfolgen.

Die Bewerbung für den **Festzeltbetrieb** muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname des Firmeninhabers bzw. Firmenname
2. Firmensitz und -anschrift
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen „Festzeltvergabe“ mit angeforderten Unterlagen

Das maßgebliche Platzgeld wird jährlich neu festgesetzt. Die vertragsgegenständliche Höhe für die Veranstaltungen 2019 kann beim Sachgebiet Marktwesen erfragt werden. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Absagebescheid.

**Die Vergaberichtlinien und die Bewertungskriterien (einschl. des Bewerbungsbogens) können unter [www.landshut.de/dulten](http://www.landshut.de/dulten) heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.**

STADT LANDSHUT  
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt,  
Marktwesen und Verbraucherschutz

---

### **Vollzug des BauGB:**

**Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 51 im Bereich „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut durch Deckblatt Nr. 51 vom 13.07.2018 im Bereich „Nördlich Wolfgangssiedlung“ durch Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 wurde vom Bausenat der Stadt Landshut am 13.07.2018 beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 51 vom 13.07.2018 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der üblichen Dienststunden im Baureferat, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, IV. Stock, Zimmer 406, 84028 Landshut, zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

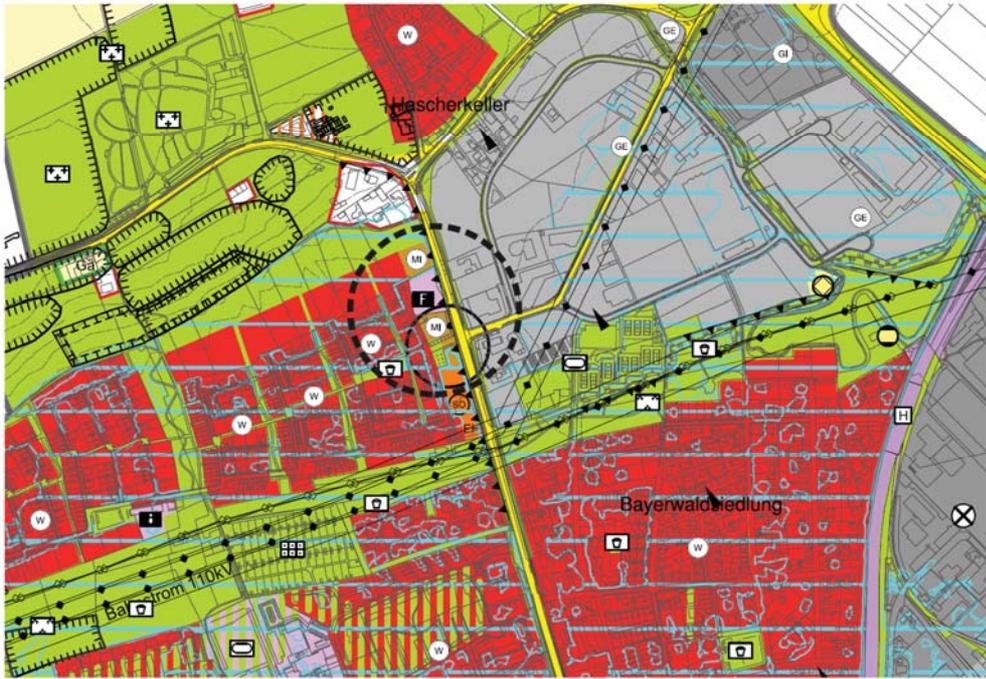
<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über dessen Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 51 vom 13.07.2018 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Landshut wirksam.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:



Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 51 im Bereich  
"Nördlich Wolfgangsiedlung - westlich Altdorfer Straße"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 51 im Bereich  
"Nördlich Wolfgangssiedlung - westlich Altdorfer Straße"

# Legende Flächennutzungsplan

## Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO) langfristige Planungen
- Dorfgebiete (§5 BauNVO)
- Urbane Gebiete (§6a BauNVO)
- Mischgebiete (§6 BauNVO)
- Kerngebiete (§7 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) - langfristige Planungen
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
- Industriegebiete (§9 BauNVO)
- Industriegebiete (§9 BauNVO) - langfristige Planungen
- Sondergebiete (§11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)
- Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
- Bauliche Fehlentwicklungen im Außenbereich
- Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
- Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen**
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

## Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

- Flächen für ruhenden Verkehr
- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel

- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

## Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schallhaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

## Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllflächen, Nachfolgenutzungen Planung

## Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Hochwasserrisikogebiet HQ<sub>1000</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgärtnerrei

## Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Wald funktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökopschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

## Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- | Bestand                            | Planung                            |
|------------------------------------|------------------------------------|
|                                    |                                    |
| Naturschutzgebiet                  | Naturschutzgebiet                  |
| Landschaftsschutzgebiet            | Landschaftsschutzgebiet            |
| Naturdenkmal                       | Naturdenkmal                       |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | Geschützter Landschaftsbestandteil |
|                                    |                                    |
|                                    |                                    |
|                                    |                                    |

## Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem größeren Grundwasserzahn (§5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhöht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgem.)
- Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belastungen durch Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) führen können. Daraus können sich im Umfeld Nutzungsbeschränkungen ergeben (Einzelabfragung)
- Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs. 4m §9 Abs. 6 BauGB)
- Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen

# Legende Landschaftsplan



Siedlungsfläche

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungzone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

## Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

## Flächen für ruhenden Verkehr

- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel
- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

## Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schalthaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

## Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

## Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Bestand**
- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Zeltplatz
  - Badeplatz, Freibad
  - Friedhof
  - Bauflächen mit Grünfunktion
  - Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)
  - Einzelbäume
  - Baumreihe

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Hochwasserrisikogebiet HQ<sub>1000</sub> (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG
- landschafts- und Ortsbildprägende Gehölze
- landschafts- und Ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Streuobstbestände
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgartenbau
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen

## Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldaktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökotopschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

## Schützenswerte Kleinstrukturen

- Ungefasste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte
- Staudenfluren

## Planung

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)
- Einzelbäume
- Baumreihe

## Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Bestand**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
  - Naturschutzgebiet
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Naturdenkmal
  - Geschützter Landschaftsbestandteil
  - Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
  - Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche
  - Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern
  - Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche
  - Zerstörte Biotopflächen
  - Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)
  - Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)
  - Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG
- Planung**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
  - Naturschutzgebiet
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Naturdenkmal
  - Geschützter Landschaftsbestandteil

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Nutzungsregelung
- Bewirtschaftungsregelung
- Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen
- Sicherungsvorkehrungen und -maßnahmen
- Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)
- Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)
- Bezifferung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht
- Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente
- Reaktivierung trockenfallender Bachläufe
- Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
- Biotopvernetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplanes
- Schwerpunktum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Naturerfahrungsräume

## Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

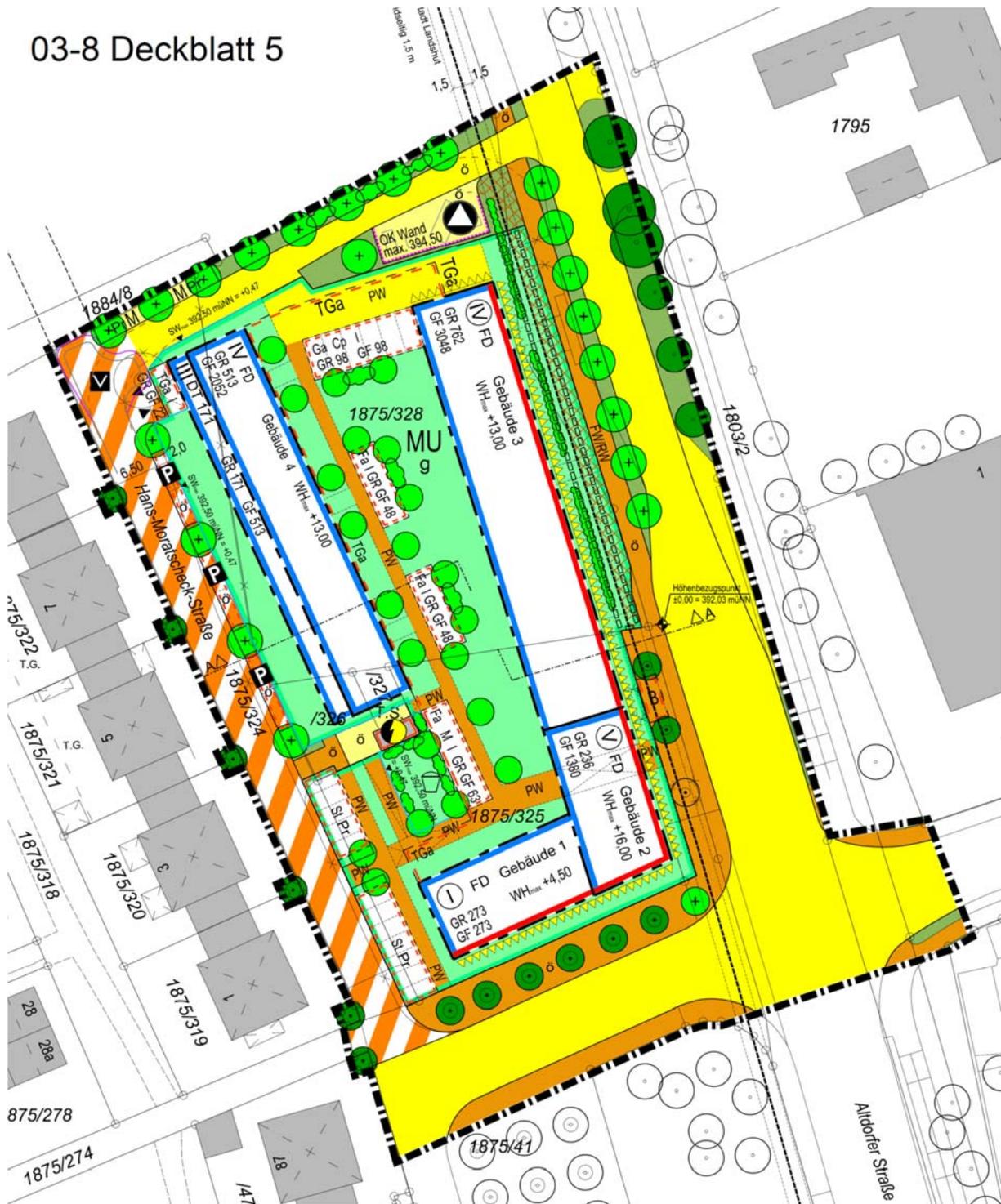
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserschaden (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsamt) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsamt)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsamt)
- Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen

Maßstab 1 : 10 000



**Vollzug des BauGB:**  
**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 – durch Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017 i.d.F. vom 02.02.2018, redaktionell geändert am 13.07.2018 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

03-8 Deckblatt 5



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 13.07.2018 das Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017 i.d.F. vom 02.02.2018, redaktionell geändert am 13.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017 i.d.F. vom 02.02.2018, redaktionell geändert am 13.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung – westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 - wurde am 27.07.2018 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 5 vom 28.09.2017 i.d.F. vom 02.02.2018, redaktionell geändert am 13.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 - rechtsverbindlich seit 20.12.1999 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 124, 125 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----  
**Vollzug des BauGB;**  
**Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 – südlich der Bahnlinie München - Landshut“**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Landshut legt den vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.06.2018 gebilligten Entwurf des

Deckblattes Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 – südlich der Bahnlinie München - Landshut“

zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**07.08.2018 bis einschl. 14.09.2018**

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 54 vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 – südlich der Bahnlinie München - Landshut“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan gehören die Begründung und der der Begründung beigeheftete Umweltbericht.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Kampfmittel, Immissionsschutz, Naturschutz und Artenschutz verfügbar.

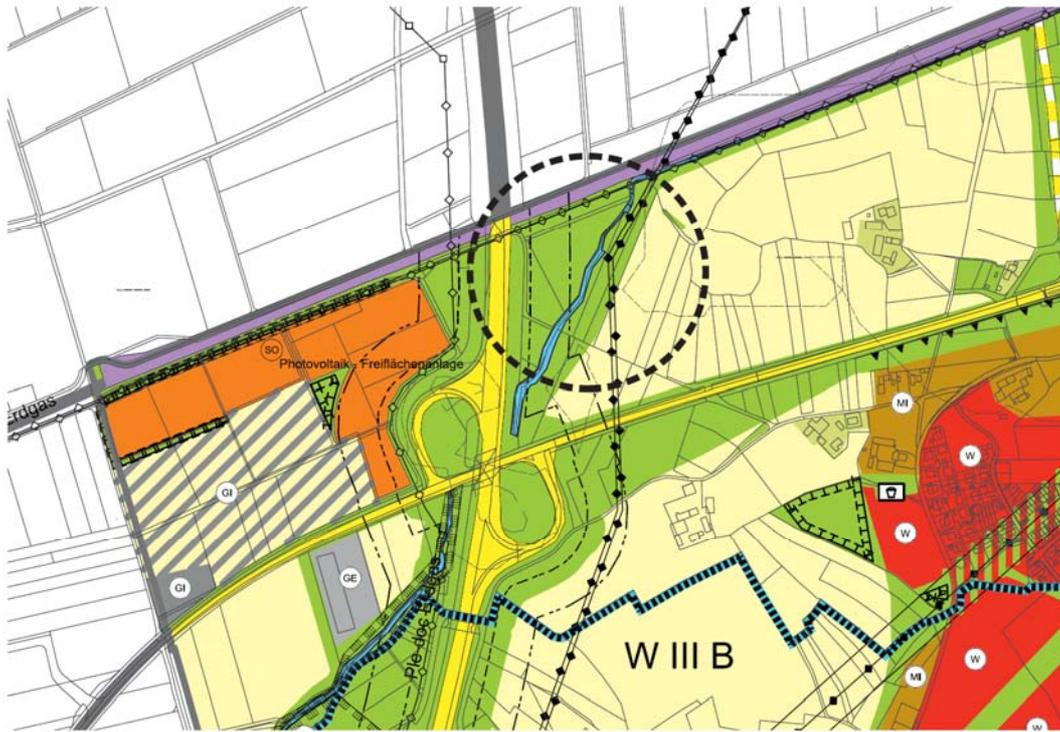
Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

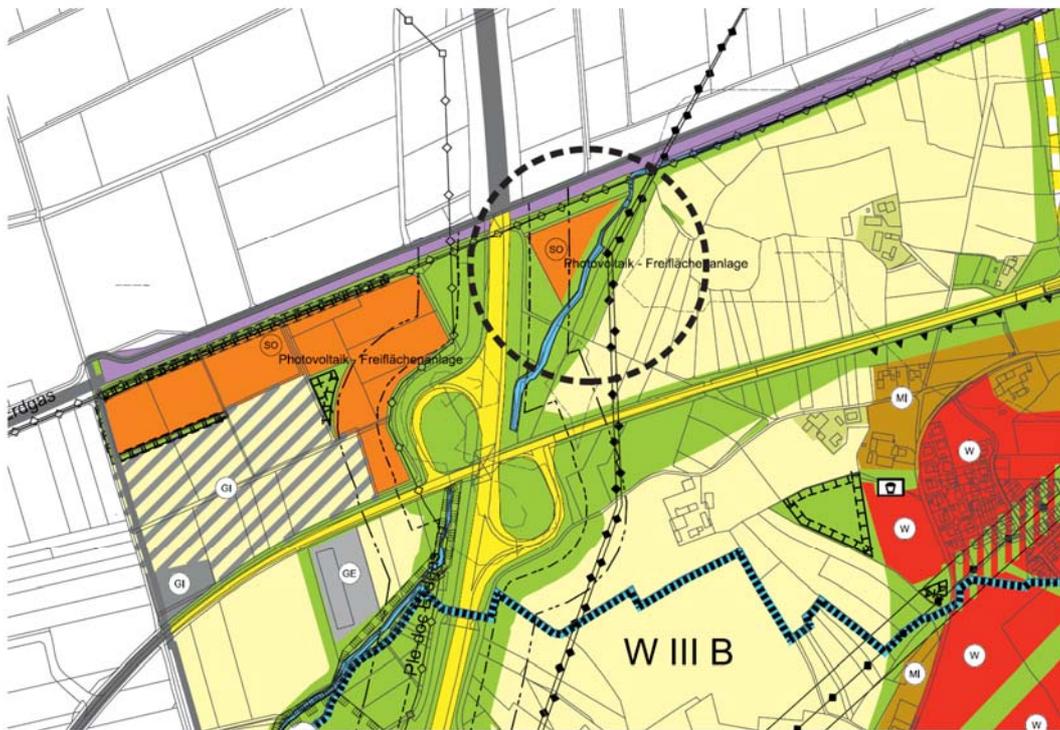
Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

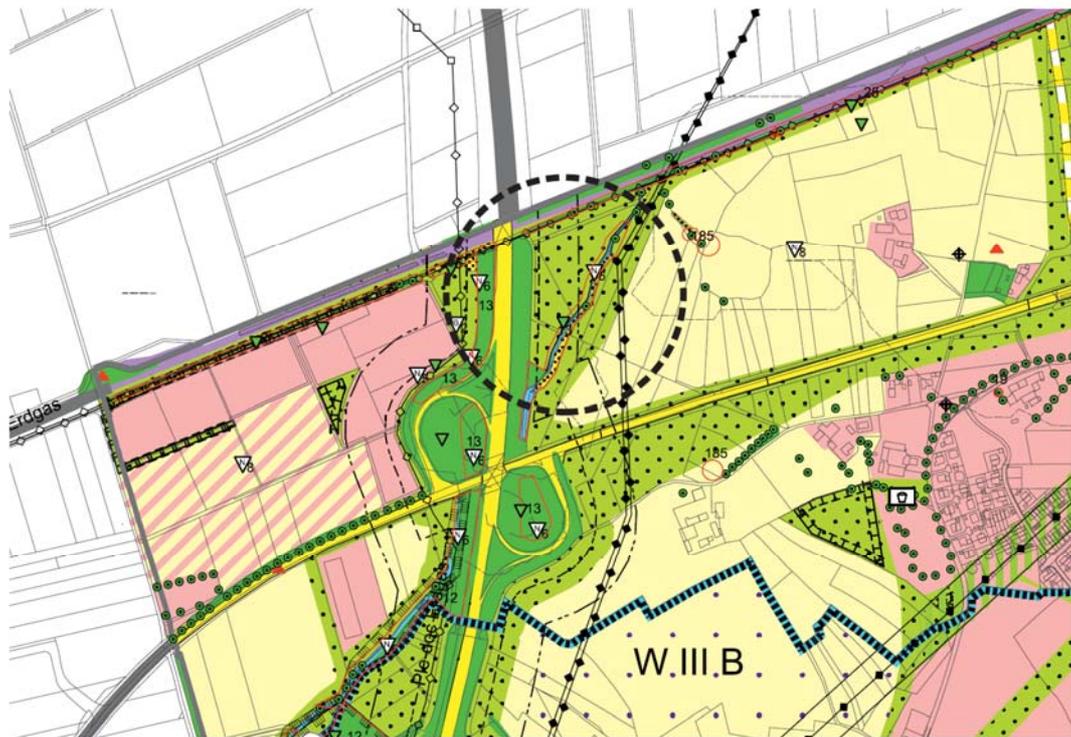
STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



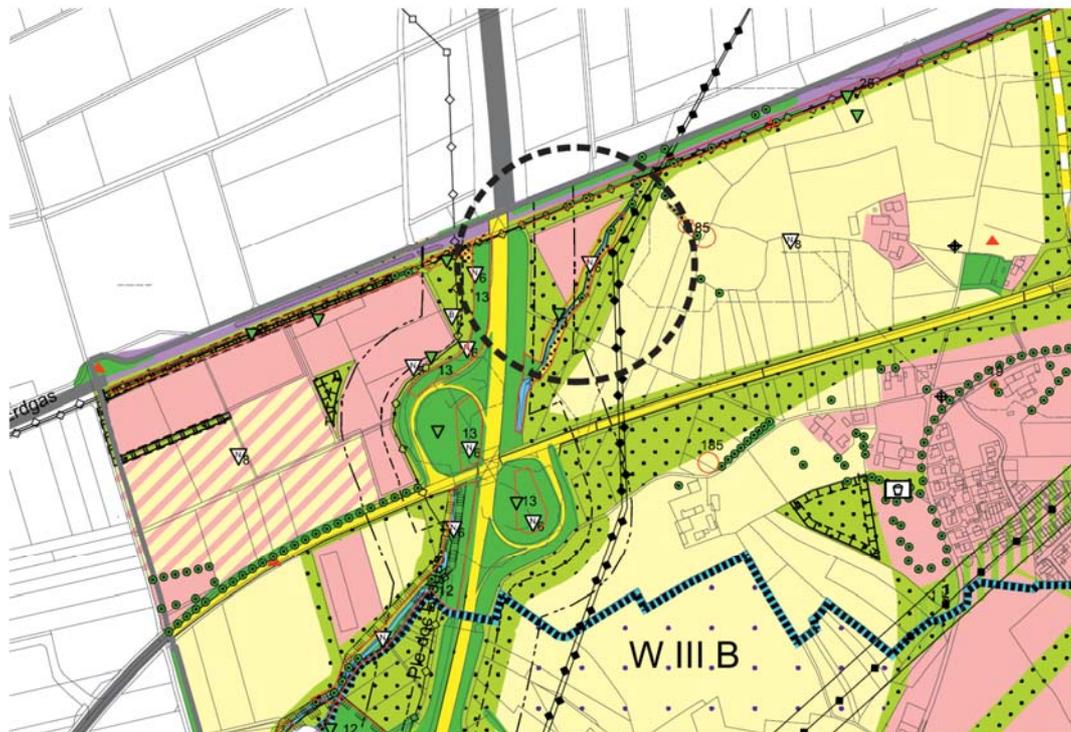
Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich  
 "Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich  
"Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut"

# Legende Flächennutzungsplan

## Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO) langfristige Planungen
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) - langfristige Planungen
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO) - langfristige Planungen
- Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)
- Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
- Bauliche Fehlentwicklungen im Außenbereich
- Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
- Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen**
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

## Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu
- Flächen für ruhenden Verkehr
- geplante Park-and-Ride-PBtze
- Hofbergtunnel

- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

## Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schalthaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

## Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

## Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Wasserabflussgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt bzw. Stadt Landshut für Gewässer 3. Ordnung)
- Wasserückhaltegebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt bzw. Stadt Landshut für Gewässer 3. Ordnung)
- Hochwassergefährdung (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt bzw. Stadt Landshut für Gewässer 3. Ordnung)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgärtnerei

## Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Wald funktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökopschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

## Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- | Bestand                            | Planung                            |
|------------------------------------|------------------------------------|
|                                    |                                    |
| Naturschutzgebiet                  | Naturschutzgebiet                  |
| Landschaftsschutzgebiet            | Landschaftsschutzgebiet            |
| Naturdenkmal                       | Naturdenkmal                       |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | Geschützter Landschaftsbestandteil |
|                                    |                                    |
|                                    |                                    |
|                                    |                                    |

## Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodenenkmlär, flächenhafte Darstellung
- Bodenenkmlär (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Alllastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserschaden (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsamt) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsamt)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsamt)
- Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belästigungen durch Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) führen können. Daraus können sich im Umfeld Nutzungserschänkungen ergeben (Einzelfallprüfung)
- Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4m § 9 Abs. 6 BauGB)
- Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Bereiche, die einer planerischen Verfestigung bedürfen

# Legende Landschaftsplan



Siedlungsfläche

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergärten
- Sportanlagen

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

### Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

Flächen für ruhenden Verkehr

geplante Park- and Räder-Plätze

Hofbergtunnel

nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. § 17 LuftVG (Radius 1,5 km)

geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

### Ergänzung des Schlenennetzes

geplanter Haltepunkt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung

- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schallhaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

## Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung

20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung

Erdgas

Funkfeld, TV - Umsetzer

Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen

Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

## Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

### Bestand

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)
- Einzelbäume
- Baumreihe

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Wasserabflussgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt bzw. Stadt Landshut für Gewässer 3. Ordnung)
- Wasserrückhaltegebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt bzw. Stadt Landshut für Gewässer 3. Ordnung)
- Hochwassergefährdung (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt bzw. Stadt Landshut für Gewässer 3. Ordnung)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Streuobstbestände
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgartenbau
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung voranng zu prüfen

### Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökotoptschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

### Schützenswerte Kleinstrukturen

- Ungefasste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte
- Staudenfluren

## Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

### Bestand

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
- Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche
- Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern
- Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche
- Zerstörte Biotopflächen
- Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)
- Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH)-Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)
- Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG

### Planung

- 
- 
- 
- 
- 

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Nutzungsregelung
- Bewirtschaftungsregelung
- Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen
- Sicherungsvorkehrungen und -maßnahmen
- Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)
- Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)
- Bezifferung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht
- Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente
- Reaktivierung trockengefallener Bachläufe
- Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
- Biotopvernetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplanes
- Schwerpunkttraum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Naturerfahrungsräume

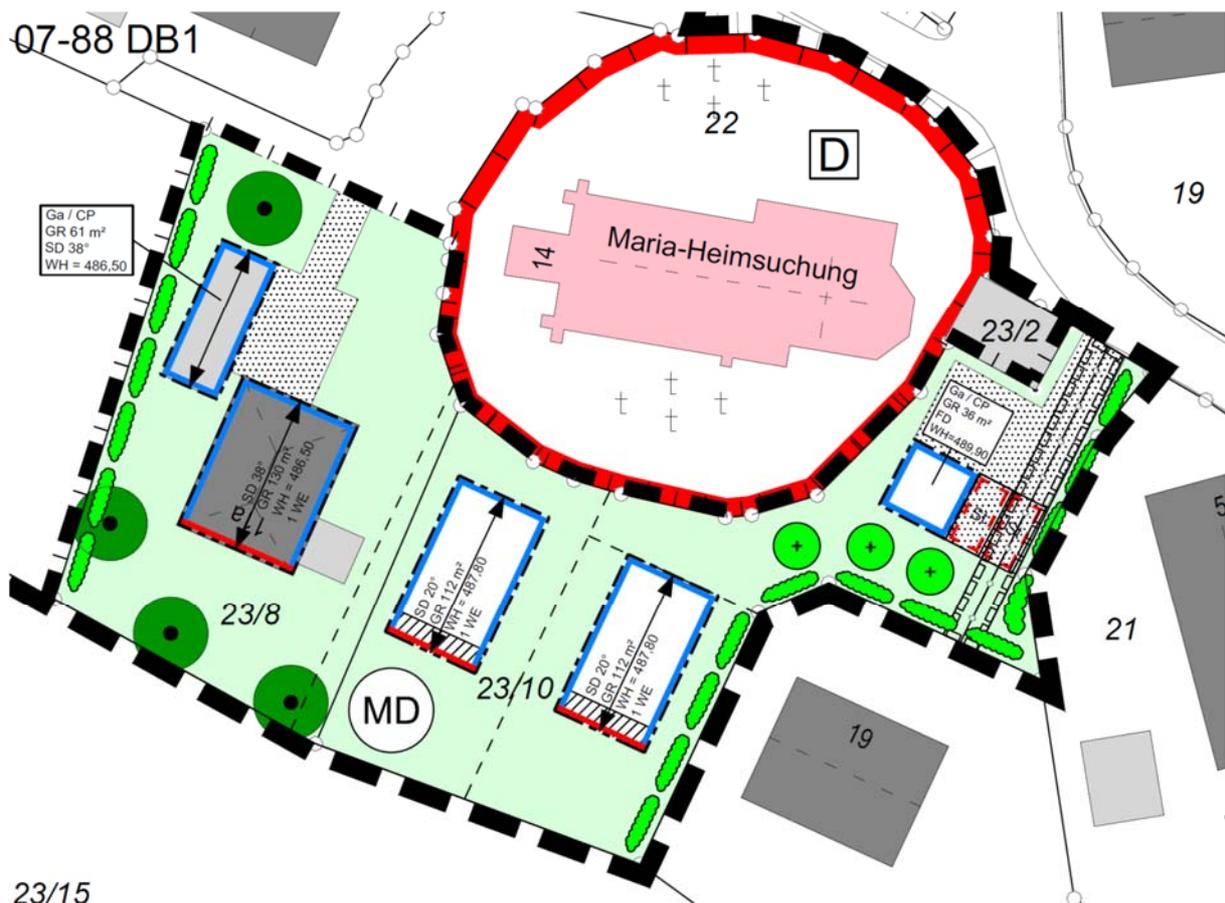
## Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Fluggrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasser-schaden (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsam) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsam)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m<sup>2</sup> (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsam)
- Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen

**Vollzug des BauGB;**

**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 02.02.2018 i.d.F. vom 13.07.2018**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“

in seiner Sitzung vom 13.07.2018 gebilligt. Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ in der Zeit vom

**07.08.2018 bis einschl. 14.09.2018**

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 02.02.2018 i.d.F. vom 13.07.2018 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-88 „Frauenberg – Ortskern West“ vom 06.07.1984 i.d.F. vom 20.09.1985 - rechtsverbindlich seit 22.12.1986 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB:**  
**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 05-33/1 „Zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Masurenweg“ vom 24.01.1992 i.d.F. vom 15.11.1996 - rechtsverbindlich seit 28.08.1997 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 20.04.2018**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 13.07.2018 das Deckblatt Nr. 2 vom 20.04.2018 zum Bebauungsplan Nr. 05-33/1 „Zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Masurenweg“ vom 24.01.1992 i.d.F. vom 15.11.1996 - rechtsverbindlich seit 28.08.1997 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 2 vom 20.04.2018 zum Bebauungsplan Nr. 05-33/1 „Zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Masurenweg“ vom 24.01.1992 i.d.F. vom 15.11.1996 - rechtsverbindlich seit 28.08.1997 - wurde am 27.07.2018 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 2 vom 20.04.2018 zum Bebauungsplan Nr. 05-33/1 „Zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Masurenweg“ vom 24.01.1992 i.d.F. vom 15.11.1996 - rechtsverbindlich seit 28.08.1997 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 124, 125 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB:**  
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - durch Deckblatt Nr. 4 vom 04.05.2018 i.d.F. vom 13.07.2018  
 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

08-64 Dbl 4



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 04.05.2018 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

**Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“**

durch Deckblatt Nr. 4 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Deckblattes wurde durch den Bausenat in seiner Sitzung am 13.07.2018 gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 4 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ in der Zeit vom

**07.08.2018 bis einschl. 14.09.2018**

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 4 vom 04.05.2018 i.d.F. vom 13.07.2018 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.



8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 3 vom 13.07.2018 i.d.F. vom 22.03.2018 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/4 „Rennweg - Luitpoldstraße - Hofangerweg“ vom 26.11.1965 i.d.F. vom 17.12.1965 - rechtsverbindlich seit 12.03.1966 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 124, 125. dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

---

**Vollzug des BauGB;**  
**Erstellung eines Einzelhandelsentwicklungskonzeptes als städtebauliches Konzept gem. § 1 Abs. 6**  
**Nr. 11 BauGB**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Bausenat der Stadt Landshut in seiner Sitzung vom 22.06.2018 beschlossen, den Entwurf des

**Einzelhandelsentwicklungskonzeptes**

öffentlich auszulegen. Die Stadt Landshut legt daher den Entwurf des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes (Arbeitsstand 09.04.2018) in der Zeit vom

**07.08.2018 bis einschl. 14.09.2018**

aus.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Entwurf des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

---

**§ 214**

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder c) [aufgehoben], oder d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, oder f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder g) bei Anwendung

des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. [aufgehoben]

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

## § 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2018-158**

Mit Bescheid vom 13.07.2018 wurde dem Antragsteller, Herrn Thomas Buchner, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung einer Wohnung zu einem Büro im Wohn- und Geschäftshaus" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076, Gem. Landshut, Nikolastraße 18, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>(\*)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2018-120**

Mit Bescheid vom 11.07.2018 wurde dem Antragsteller, Firma Hopfensperger GmbH, die Baugenehmigung "Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohnungen und Tiefgarage" auf dem Grundstück Fl.Nr. 940/2, Gem. Landshut, Äußere Regensburger Straße 43 a, b, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>(\*)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. T-2018-18**

Mit Bescheid vom 23.07.2018 wurde dem Antragsteller, der Firma Neue Landshuter Wohn- und Gewerbebau GmbH, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung von einem Nahversorger zu einer gemeinnützigen Hilfsorganisation (Tafel), einer Vergnügungsstätte (Spielhalle) und einer Gastronomieeinheit (Sportsbar) in einem Wohn- und Geschäftshaus Tektur von einer Spielhalle in ein Wettbüro" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1556/1, Gem. Landshut, Luitpoldstraße 73/75, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>(\*)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

---

**Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

**Sparerkunde**

Die Sparerkunde

Sparkassenbuch    Konto Nr. 3420491301

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 24.04.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 25.07.2018,

Sparkasse Landshut



Bruckner



Muggenthaler

